VERORDNUNGSBLATT DER

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT FELDKIRCH

Jahrgang 2026 **Ausgegeben am 29. Juli 2026**

8. Verordnung: 1. Waldbrandverordnung 2026

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 29. Juli 2026 über das Verbot des Feuerentzündens sowie das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich (1. Waldbrandverordnung 2026)

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, idgF, wird verordnet:

§ 1

(1) In sämtlichen Waldgebieten des Bezirkes Feldkirch sowie in deren Gefährdungsbereichen ist jegliches Feuerentzünden und das Rauchen verboten.

(2) Umfasst von diesem Verbot sind auch Zweckfeuer, wie das Verbrennen von Astmaterial auf Almflächen im Nahbereich des Waldes und das Verbrennen von Rinde und Ästen zum Zwecke der Borkenkäferbekämpfung.

(3) Ein Gefährdungsbereich nach Abs. 1 ist überall dort gegeben, wo in Anbetracht der Größe des Feuers, der Beschaffenheit der Bodendecke, der Topografie und der meteorologischen Verhältnisse (Niederschlag, Windstärke, Windrichtung) das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug auf den benachbarten Wald nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 2

Übertretungen nach dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 Forstgesetz 1975 mit einer Geldstrafe bis zu 7.270,- Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
I n V e r t r e t u n g

M a g . H e r b e r t V i t h

	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch Schloßgraben 1 A-6800 Feldkirch E-mail: bhfeldkirch@vorarlberg.at überprüft werden.